

**SATZUNG**  
**der**  
**Dr. Dagobert Nitz Stiftung**  
**in Grünwald**

(GrüABl. Nr. 9 vom 03.03.2016)  
vom 24.02.2016, in Kraft getreten am 18.12.2015

Herr Dr. Dagobert Wolfgang Dietrich Nitz, Bürger in Grünwald, hat der Gemeinde ein Vermögen zur Gründung einer Stiftung zugewendet.

Die Gemeinde Grünwald hat dementsprechend beschlossen eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen "Dr. Dagobert Nitz Stiftung" zu geben.

Gemäß der Art. 84 und 23 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gibt die Gemeinde Grünwald der Stiftung folgende

**Stiftungssatzung:**

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen "Dr. Dagobert Nitz Stiftung".
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Grünwald. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Grünwald.

**§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Im Gymnasium Grünwald, Förderung von Schülern durch Preisvergabe für besondere Leistungen, vorwiegend in den Fächern Chemie und Geschichte; Förderung des ökonomischen Wissens der Schüler durch Vorträge zu Wirtschaft und Finanzen. Förderung des Austausches von Schülern zwischen der Gemeinde Grünwald und von Schülern aus Pommern (z. B. Europaschule in Heringsdorf).
2. Förderung der Nuklearmedizin, insbesondere der Krebsforschung durch Preisvergabe nach den Stiftungsrichtlinien an Forscher für Arbeiten von wissenschaftlichem Rang mit neuen Erkenntnissen sowie Objektförderung.
3. Förderung von Nachwuchskünstlern in der Musik, vorzugsweisen mit Wohnsitz in der Gemeinde Grünwald durch finanzielle Unterstützung z.B. für Teilnahme an Wettbewerben. Förderung eines alle zwei Jahre stattfindenden Konzerts mit dem Thema „Junge Sterne von heute und morgen“ in Grünwald.
4. Die Stiftung kann Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen, soweit diese Körperschaften die gleichen Stiftungszwecke ( vgl. § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3) fördern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen aus der Stiftung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch wird auch durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Zuwendungen und Leistungen nicht begründet.

**§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Grundvermögen der Stiftung beträgt zur Zeit 500.000,- €. Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind (Art. 84 Abs. 2 GO).
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und rentierlich anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann auch in Immobilien angelegt werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen. Werden die Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken. Testamentarische Verfügungen zugunsten der Stiftung ohne Verwendungsbestimmungen durch den Erblasser können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

**§ 5 Verwendung der Erträge**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch entsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden). Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

**§ 6 Stiftungsorgane**

1. Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Grünwald nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten. Über die Verwendung der Stiftungserträge entscheidet im Rahmen der geschäftsmäßigen Zuständigkeit der 1. Bürgermeister, Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat der Gemeinde Grünwald.

2. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.
3. Für die Beschlussfassung zur Verwendung der Erträge wird ein vorberatendes Kuratorium gebildet (siehe § 7).

#### **§ 7 Kuratorium**

1. Die Stiftung hat ein beratendes Kuratorium. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Stifter auf Lebenszeit. Er bestellt seinen Nachfolger selbst. Nach dem Ausscheiden des Stifters und seinem direktem Nachfolger aus dem Kuratorium wählt dieses aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Grünwald
3. Die Kuratoren werden für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein Kurator soll der jeweilige Direktor der nuklearmedizinischen Klinik und Poliklinik des Klinikums rechts der Isar der TUM Universität München, ein/e Lehrer/in und ein/e Künstler/in (Musiker) sein.
5. Scheidet ein Kurator aus, bestellt das Kuratorium einen neuen Kurator (Kooptation).
6. Außer mit Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Kurator aus,
  - a) durch Tod;
  - b) durch Amtsniederlegung;
  - c) durch Abwahl aus wichtigem Grund durch einstimmigem Beschluss des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
7. Die Kuratoren sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Kosten.

#### **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

Das Kuratorium berät über die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung und macht hierzu Vorschläge. Wahl und Abwahl von Kuratoriumsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung. Den Vorschlag zur Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe von § 11 dieser Satzung. Dem Kuratorium wird der Jahresbericht der Verwaltung vorgelegt.

#### **§ 9 Sitzungen**

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden (im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf 8 Tage verkürzt werden. Der

Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens 3 Kuratoren anwesend sind.

#### **§ 10 Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung (§ 11) sind nur dann rechtswirksam, wenn dieser Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 4 : 1 Stimmen gefasst wird; sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Grünwald.
3. Beschlüsse werden in Sitzungen (§ 9) gefasst. Sie können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums an diesem Verfahren teilnehmen. In diesem Fall fertigt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ein Abstimmungsprotokoll, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

#### **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters nur zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit hierzu ergibt. Des Weiteren kann die Stiftung nur nach Anhörung des Kuratoriums geändert und aufgelöst werden (§ 10 Abs. 2).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Grünwald die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Grünwald zu verwenden hat.

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 18.12.2015 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Dr. Dagobert Nitz Stiftung vom 18.12.2015 (GrüAbl. Isar-Anzeiger 85. Jahrgang Nr. 52/53 vom 24.12.2015) außer Kraft.